



**Verband katholischer Religionslehrerinnen
und Religionslehrer an
Berufsbildenden Schulen e.V.**

– Satzung –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Organe und Gliederung.....	5
§ 7	Vertretung.....	7
§ 8	Mitgliederversammlungen.....	7
§ 9	Diözesanvorstand.....	10
§ 10	Landesdelegiertenversammlung.....	10
§ 11	Landesvorstand.....	11
§ 12	Bundesdelegiertenversammlung.....	11
§ 13	Verbandsausschuss.....	12
§ 14	Bundesvorstand.....	12
§ 15	Finanzierung, Beiträge und Geschäftsjahr.....	13
§ 16	Kassenprüfung.....	13
§ 17	Satzungsänderungen.....	14
§ 18	Auflösung.....	14
§ 19	Datenschutz.....	15
§ 20	Schlussbestimmungen.....	15

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
**Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an
Berufsbildenden Schulen e.V. (VKR).**
Er wird im Folgenden als Verband bezeichnet.
2. Sitz des Verbands ist Köln.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbands ist
 - a. die Förderung der Religion,
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - c. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die wissenschaftliche und religionspädagogische Bildung der Religions-
lehrer:innen an allen Schulformen des berufsbildenden Schulsystems in
Deutschland (nachfolgend kurz "Berufsbildende Schulen"), unter anderem
durch die Herausgabe einer Fachzeitschrift (rabs);
 - b. die Förderung des Religionsunterrichts an den Berufsbildenden Schulen;
 - c. und die Zusammenarbeit mit Institutionen, die berufsorientierte Religions-
pädagogik wissenschaftlich begleiten.
3. Der Verband erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und
Lehrerorganisationen, die verwandte Ziele verfolgen, sowie den Anschluss an
eine Dachorganisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Verband
der Diözesen Deutschlands (VDD), der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können werden
 - a. haupt- und nebenamtliche, haupt- und nebenberufliche Lehrer:innen, die an den Berufsbildenden Schulen das Fach "Katholischer Religionsunterricht" erteilen;
 - b. Personen, die in der Ausbildung (z.B. Studium, Vorbereitungsdienst) für das Fach "Katholischer Religionsunterricht" stehen;
 - c. Personen, die solche Lehrer:innen ausbilden;
 - d. Lehrer:innen im Ruhestand; sowie
 - e. Personen, die die Ziele und Zwecke des Verbands unterstützen.
2. Kein Mitglied darf zugleich Mitglied von Organisationen sein, deren Bestreben denen des Verbands grundsätzlich zuwiderlaufen.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim jeweiligen Landesvorstand beantragt werden. Im Antrag muss angegeben werden, bei welcher Diözesangemeinschaft - soweit gegeben – der/die Antragsteller:in Mitglied werden will.
4. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Diözesangemeinschaft. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
5. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller:in so bald als möglich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Der Bundesvorstand ist über die erfolgte Aufnahme zu unterrichten.
6. Jedes Mitglied eines Landesverbands ist zugleich Mitglied des Bundesverbands. Jedes Mitglied einer Diözesangemeinschaft ist zugleich Mitglied des übergeordneten Landesverbands wie auch des Bundesverbands.

Jedes Mitglied ist grundsätzlich Mitglied des Landesverbands / der Diözesangemeinschaft, in dessen Bereich sein Wohnort, bei Mitgliedern nach § 4.1a, § 4.1.b und § 4.1.c der Ort der Schule, der sie zugeordnet sind, liegt. Es kann jedoch nach seinem Wunsch einer anderen Diözesangemeinschaft / einem anderen Landesverband zugeordnet werden, wenn diese/r dem zustimmt.

7. Persönlichkeiten, die sich um den VKR, um den Religionsunterricht bzw. die Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen in herausragender Weise Verdienste erworben haben, können auf Antrag der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Verbandsausschuss kann nähere Richtlinien für die Ernennung festlegen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Für jedes Mitglied findet die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in ihrer jeweils geltenden veröffentlichten Fassung Anwendung. Für den VKR mit Sitz in Köln, ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Köln als Belegenheitsbistum maßgebend.
9. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- a. Tod des Mitglieds,
- b. Austritt; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten und muss mindestens einem Mitglied des Bundesvorstands zugehen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig.
- c. Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung bei der Bundesdelegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- d. Streichung von der Mitgliederliste; automatisch von der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit ihren Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand sind. Dies wird dem/r Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Organe und Gliederung

1. Gliederung

- a. Der Verband gliedert sich in rechtlich unselbständige Landesverbände.
- b. Die Landesverbände können sich durch Beschluss der jeweiligen Landesdelegiertenversammlung, in deren Ermangelung der jeweiligen Mitglieder-
versammlung in - ebenfalls nicht rechtsfähige - Diözesangemeinschaften gliedern.

2. Organe des Verbands sind

- a. der Vorstand des Bundesverbands ("Bundesvorstand");
- b. der Verbandsausschuss;
- c. die Vorstände der Landesverbände ("Landesvorstände");
- d. die Vorstände der Diözesangemeinschaften ("Diözesanvorstände"), soweit vorhanden;
- e. die Delegiertenversammlung auf Bundesebene ("Bundesdelegierten-
versammlung");
- f. die Delegiertenversammlungen auf Landesebene ("Landesdelegierten-
versammlungen"), soweit vorhanden, und
- g. die Mitgliederversammlungen auf Diözesanebene („Diözesanmitglieder-
versammlungen“) oder Landesebene ("Landesmitgliederversammlungen"),
zusammenfassend kurz "Mitgliederversammlungen".

Organe auf Bundesebene sind sonach der Bundesvorstand, der Verbandsausschuss und die Bundesdelegiertenversammlung. Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbands.

Organe auf Landesebene sind die Landesvorstände, die Landesdelegierten-
oder Landesmitgliederversammlungen. Die Landesdelegiertenversammlung bzw.
Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Landesverbands.

Organe auf Diözesanebene, soweit eine solche vorhanden, sind die Diözesanvorstände sowie die Diözesanmitgliederversammlungen. Die Diözesanmitgliederversammlung ist das oberste Organ einer Diözesangemeinschaft.

3. Zusammensetzung der Organe

a. Bundesvorstand, Landesvorstände und Diözesanvorstände (nachfolgend auch zusammenfassend "Vorstand") bestehen jeweils aus

- einer/einem Vorsitzenden ("Bundesvorsitzende:r", "Landesvorsitzende:r" bzw. "Diözesanvorsitzende:r", auch allgemein "Vorsitzende:r"), dabei kann auf Diözesanebene durch den Vorstand ein/eine Sprecher:in benannt werden,
- zwei bis sechs Beisitzer:innen, von denen einer ein Geistlicher sein soll, und von denen ein jeder Stellvertreter:in des/der Vorsitzende:n ist,
- dem/der Schriftführer:in und
- dem/der Kassierer:in.
- Ein Vorstand muss mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern bestehen:
Vorsitzende/r bzw. Sprecher:in
Kassierer:in
Schriftführer:in;
bei Ämterkumulation ein/eine Amtsinhaber:in und zwei Beisitzer:innen.
- Jederzeit können weitere Mitglieder kooptiert werden.

Jeder Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben indes auch danach im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der jeweilige Vorstand oder - nach Wahl des jeweiligen Vorstands - die jeweilige wahlberechtigte Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbands sein. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen Mitglieder des jeweiligen Landesverbands, die Mitglieder des Diözesanvorstands müssen Mitglieder der jeweiligen Diözesangemeinschaft sein.

Eine Person kann mehrere Vorstandsämter in sich vereinigen. Ungeachtet dessen steht ihr bei Entscheidungen immer nur eine (1) Stimme zu.

b. Der Verbandsausschuss besteht aus

- dem Bundesvorstand,
- jeweils einem Mitglied des Landesvorstands eines jeden Landesverbands
- und dem/der Leiter:in des Redaktionsteams der Verbandszeitschrift.

c. Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand,
- jeweils einem Mitglied des Landesvorstands eines jeden Landesverbands,
- den Bundesdelegierten; auf je angefangene 50 (fünfzig) Mitglieder eines Landesverbands entfällt ein/e Bundesdelegierte:r. Stichtag für den Mitgliederstand ist der vom Bundesvorstand festgestellte Mitgliederstand drei Monate vor der Bundesdelegiertenversammlung.

4. Der Bundesvorstand teilt den Landesvorständen die Anzahl ihrer Mitglieder zum Stichtag und die demnach von dem Landesverband zu entsendende Anzahl der Bundesdelegierten mit. Die Verteilung der Bundesdelegierten auf die Diözesangemeinschaften wird landesintern geregelt.
 - a. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus
 - dem Landesvorstand und
 - den Landesdelegierten. Die Landesdelegierten bestehen aus den von den Diözesanvorständen entsandten Landesdelegierten und den von den Diözesanmitgliederversammlungen gewählten Landesdelegierten. Jeder Diözesanvorstand entsendet je eine/n aus ihrer Mitte in die Landesdelegiertenversammlung. Die übrigen Landesdelegierten werden von den Diözesanmitgliederversammlungen gewählt. Je angefangene 50 (fünfzig) Mitglieder einer Diözesangemeinschaft wird ein/e weitere/r Landesdelegierte/r von jeder Diözesanmitgliederversammlung gewählt.

Stichtag für den Mitgliederstand ist der vom Landesvorstand festgestellte Mitgliederstand drei Monate vor der Bundesdelegiertenversammlung. Der Landesvorstand teilt den Diözesanvorständen die Anzahl ihrer Mitglieder zum Stichtag und die von der Diözesangemeinschaft zu entsendende Anzahl der Landesdelegierten mit.
 - b. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Diözesangemeinschaft bzw. bei Landesverbänden ohne Diözesangemeinschaften des jeweiligen Landesverbands.
5. In allen Organen (Untergliederungen) kann, wenn jährlich zwei Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen vorgesehen sind, eine davon digital stattfinden
6. Rahmengesäftsordnung
Die Bundesdelegiertenversammlung kann für die Organe des Verbands eine Rahmengesäftsordnung beschließen.

§ 7 Vertretung

Vertretungsberechtigt für den Verband sind nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB der/die Vorsitzende und die Beisitzer:innen des Bundesvorstands. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich.

Die Angelegenheiten der Landesverbände werden von deren Landesvorständen aufgrund Vollmacht des Bundesvorstands wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Vertretung der Diözesangemeinschaften durch die Diözesanvorstände. Art und Umfang der zu erteilenden Vollmachten bestimmt die Bundesdelegiertenversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen finden in den Diözesangemeinschaften statt ("Diözesanmitgliederversammlungen"). In Landesverbänden ohne Diözesangemeinschaften besteht die Mitgliederversammlung aus allen Mitgliedern des Landesverbands ("Landesmitgliederversammlung").
2. Jede Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

3. Der/die Diözesanvorsitzende oder benannte Sprecher:in bzw. Landesvorsitzende ("Vorsitzende") gibt den Termin für die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit schriftlich oder per eMail bekannt. Entscheidend ist der Poststempel bzw. das Datum der eMail.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem jeweiligen Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Ausnahmen von dem genannten Antragsverfahren sind zulässig, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der jeweiligen Diözesangemeinschaft bzw. des jeweiligen Landesverbands.
6. Die Diözesanmitgliederversammlung hat die folgenden Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts der Diözesangemeinschaft,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Diözesanvorstands,
 - c. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - e. Wahl der Vertreter:innen für die Landesdelegiertenversammlung ("Landesdelegierten").
Wird die Zahl der Delegierten nicht erreicht, kann der Vorstand der Diözesangemeinschaft diese für die Landesdelegiertenversammlung unter Einbeziehung des Votums der Mitgliederversammlung benennen.
 - f. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse sowie
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die den Delegiertenversammlungen vorgelegt werden. einschließlich des Antrags auf Auflösung der Diözesangemeinschaft.
7. Die Landesmitgliederversammlung hat die folgenden Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesverbands,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Landesvorstands,
 - c. Wahl der Mitglieder des Landesvorstands,
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - e. Wahl der Vertreter:innen für die Bundesdelegiertenversammlung ("Bundesdelegierten").
Wird die Zahl der Delegierten nicht erreicht, kann der Landesvorstand diese für die Bundesdelegiertenversammlung unter Einbeziehung des Votums der Mitgliederversammlung benennen.
 - f. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,

- g. Beschlussfassung über Anträge, die der Bundesdelegiertenversammlung vorgelegt werden, einschließlich des Antrags auf Auflösung des Landesverbands, Festsetzung des Beitrags für den Landesverband und
 - h. Beschlussfassung über die Erstellung und gegebenenfalls die Änderung der Geschäftsordnung des Landesverbands.
8. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiter:in.
9. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
10. Die Leitung der Versammlung hat der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter:in bzw. der/die benannte/n Sprecher:in des Diözesanvorstandes ("Versammlungsleiter:in").
11. Über alle Verhandlungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt den/die Protokollführer:in. Jedes Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind jederzeit jedem Mitglied der jeweiligen Diözesangemeinschaft bzw. des jeweiligen Landesverbands auf Verlangen offen zu legen.
12. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der jeweiligen Diözesangemeinschaft bzw. bei Landesmitgliederversammlungen des jeweiligen Landesverbands dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein und mindestens einen Antrag an die Mitgliederversammlung formulieren.
13. Die Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, bedingt auf die Feststellung des jeweiligen Vorstands über die Anzahl der zu entsendenden Delegierten nach § 6.3.c und § 6.3.d.
Bei jeder Delegiertenwahl sind Ersatzdelegierte in ausreichender Zahl zu wählen. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Delegierte nach, wenn Mandate neu entstehen, Delegierte verhindert sind, ausscheiden oder ihr Amt ruht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind nicht ausreichend viele Ersatzdelegierte vorhanden, benennt der jeweilige Vorstand diese.
Jede/r Delegierte wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Benennung von Ersatzdelegierten gilt nur für die jeweils nächste Landes- bzw. Bundesdelegiertenversammlung.

§ 9 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Diözesangemeinschaft. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er verteilt die ihm obliegenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern.
2. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB analog mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der benannten Sprechers/-in den Ausschlag gibt.
3. Für die Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse gilt § 8.11 entsprechend.
4. Der Diözesanvorstand entsendet eine/n aus ihrer Mitte als Landesdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 10 Landesdelegiertenversammlung

1. Der Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
2. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Landesverbands.
3. Die Landesdelegiertenversammlung hat die folgenden Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesverbands,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - c. Wahl der Mitglieder des Landesvorstands,
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - e. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - f. Beschlussfassung über Anträge, die der Landesdelegiertenversammlung vorliegen, und über Anträge, die der Bundesdelegiertenversammlung vorgelegt werden, einschließlich des Antrags auf Auflösung des Landesverbands,
 - g. Festsetzung des Beitrags für den Landesverband und des Beitragsanteils für die Diözesangemeinschaften,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung einer Diözesangemeinschaft,
 - i. Beschlussfassung über die Erstellung und gegebenenfalls die Änderung der Geschäftsordnung des Landesverbands.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, wenn eine Diözesangemeinschaft über ihren Vorstand dies beim Landesvorstand schriftlich beantragt. § 8.12 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Im Übrigen gelten § 8.3, § 8.4, § 8.8, § 8.9, § 8.10 und § 8.11 gelten analog mit der Maßgabe, dass an Stelle der Mitgliederversammlung die Landesdelegiertenversammlung tritt und unter Vorsitzendem der Vorsitzende des jeweiligen Landesvorstands zu verstehen ist.

§ 11 Landesvorstand

Der Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbands. § 9.1 Satz 2 und 3, § 9.2 und § 9.3 gelten analog für den Landesvorstand.

§ 12 Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen.
2. Der/die Bundesvorsitzende gibt den Termin für die Bundesdelegiertenversammlung mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit schriftlich oder per eMail bekannt. Entscheidend ist der Poststempel bzw. das Datum der eMail.
3. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich oder per eMail eingereicht werden. Ausnahmen von dem genannten Antragsverfahren sind zulässig, wenn die Bundesdelegiertenversammlung damit einverstanden ist.
4. Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere hat die Bundesdelegiertenversammlung folgende Obliegenheiten:
 - a. Wahl eines Tagungspräsidiums, das die Bundesdelegiertenversammlung leitet,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesverbands,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Bundesvorstands,
 - d. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands,
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer:innen für die Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - f. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die der Bundesdelegiertenversammlung vorgelegt werden, einschließlich des Antrags auf Auflösung eines Landesverbands,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Festsetzung des Beitrags für den Bundesverband,
 - i. Beschlussfassung über die Erstellung und gegebenenfalls die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverbands.
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des (Gesamt-)Verbands.
5. Die Leitung der Bundesdelegiertenversammlung obliegt einem Tagungspräsidium, das aus maximal drei Personen besteht und zu Beginn der Bundesdelegiertenversammlung gewählt wird. Im Übrigen gelten § 8.8 und § 8.9 entsprechend.

6. Über alle Verhandlungen und Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll mit den beschlossenen Abstimmungsergebnissen anzufertigen. Das Tagungspräsidium bestimmt den/die Protokollführer:in. Jedes Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind jederzeit jedem Mitglied des Verbands auf Verlangen offen zu legen.
7. Bei Bedarf kann der Bundesvorstand eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, wenn zwei Landesverbände über ihren Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder des Verbands dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein und mindestens einen Antrag an die Bundesdelegiertenversammlung formulieren.

§ 13 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss tritt bei Bedarf, jedoch in den Jahren, in denen die Bundesdelegiertenversammlung stattfindet, mindestens einmal, in den anderen Jahren mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Der Verbandsausschuss hat folgende Obliegenheiten:
 - a. Beratung aller Verbandsangelegenheiten sowie
 - b. Entgegennahme der Zwischenberichte über die Geschäfts- und Kassenführung in den Jahren ohne Bundesdelegiertenversammlung. Die endgültige Entgegennahme und Genehmigung obliegt der Bundesdelegiertenversammlung.
3. Für die Protokollierung der Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 8.11 entsprechend.

§ 14 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bundesverbands, einschließlich der Vergabe des Prälat-Vospohl-Förderpreises. Er ist an die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung gebunden. Er verteilt die ihm obliegenden Arbeiten unter seinen Mitgliedern. Er schlägt das Tagungspräsidium für die Bundesdelegiertenversammlung vor.
2. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Bundesvorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Für die Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse gilt § 8.11 entsprechend.
4. Der Bundesvorstand vertritt den Verband in allen Belangen nach Maßgabe von § 7. Er stellt die Einhaltung des Verbandszwecks durch die Landesgruppen sicher.
5. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung dieser Satzung betreffen, vorzunehmen.

§ 15 Finanzierung, Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld („Beitrag“) zu leisten. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem Beitrag für den Bundesverband und
 - b. dem Beitrag für den Landesverband.
3. Der Beitrag für den Bundesverband wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Der Beitrag für den Landesverband legt die jeweilige Landesdelegiertenversammlung bzw. Landesmitgliederversammlung fest. Landesdelegiertenversammlungen legen ferner den Anteil der Diözesangemeinschaften an dem Landesbeitrag fest.
4. Der Beitrag wird durch den jeweiligen Landesvorstand eingezogen. Der Beitragsanteil des Bundesverbands wird an den Bundesvorstand weitergeleitet. In Landesverbänden mit Diözesangemeinschaften leitet der Landesvorstand den Beitragsanteil der Diözesangemeinschaften an die Diözesanvorstände weiter.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenprüfung

1. Diözesankassen
 - a. Die Vermögens- und Kassenverwaltung jeder Diözesangemeinschaft wird durch den/die Kassierer:in unter Aufsicht des Diözesanvorstands ausgeübt. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Diözesanvorstand der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und über Einnahmen und Ausgaben und den Stand des Vermögens zu berichten.
 - b. Die von der jeweiligen Diözesanmitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:innen sind verpflichtet, einmal jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
 - c. Eine Diözesanmitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Vermögens- und Kassenverwaltung der Diözesangemeinschaft auf den Landesverband zu übertragen.
2. Landeskassen

Für das Vermögen des Landesverbands, dessen Kassierer:innen, die Aufsicht durch den Landesvorstand und dessen Rechnungslegung gegenüber der Landesdelegiertenversammlung bzw. Landesmitgliederversammlung sowie Berichterstattung als auch die Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer:innen gelten § 16.1.a und § 16.1.b entsprechend.
3. Bundeskasse
 - a. Die Vermögens- und Kassenverwaltung des Bundesverbands wird durch den/die Kassierer:in unter Aufsicht des Bundesvorstands ausgeübt. Der Bundesvorstand hat der Bundesdelegiertenversammlung Rechnung zu legen und über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Bundesdelegiertenversammlung und über den Stand des Vermögens zu berichten. In den Jahren, in denen keine Bundesdelegiertenversammlung stattfindet, hat der Bundesvorstand dem Verbandsausschuss einen Zwischenbericht über die Kassen- und Geschäftsführung vorzulegen.

- b. Die von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer:innen sind verpflichtet, einmal jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
4. Kassenprüfung
Die Kassenprüfer:innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Bundesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Anträge auf Satzungsänderung können vom Bundesvorstand oder einem Landesverband über dessen Vorstand oder von 10 % der Mitglieder des Verbands schriftlich gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen der/dem Bundesvorsitzenden drei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich oder per eMail eingereicht werden. Der/die Vorsitzende muss sie spätestens zwei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich oder per eMail bekannt machen.
3. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss bei der Einberufung den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung mitgeteilt worden sein.
4. Soweit eine Satzungsänderung beschlossen wird, hat das Protokoll neben dem Abstimmungsergebnis den Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung wiederzugeben.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung erfolgen. Diese außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung anwesend sind.
2. Ist die Bundesdelegiertenversammlung beschlussunfähig, so kann nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die neue Versammlung muss wenigstens acht Tage vor ihrem Zusammentritt von dem/der Bundesvorsitzenden allen Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich bekannt gemacht worden sein. Diese neue Bundesdelegiertenversammlung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Bundesdelegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der wie vorstehend einberufenen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden.
4. Mangels anderweitigen Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung erfolgt die Abwicklung der Auflösung durch den/die Bundesvorsitzende/n.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 3.5.

6. Die Auflösung eines einzelnen Landesverbands ist von der jeweiligen Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenversammlung zu beschließen und über den jeweiligen Vorstand bei der Bundesdelegiertenversammlung zu beantragen. Diese hat sodann hierüber einen Beschluss zu fassen.
Die Auflösung einer einzelnen Diözesangemeinschaft ist von der jeweiligen Diözesanmitgliederversammlung zu beschließen und über deren Vorstand bei der Landesdelegiertenversammlung zu beantragen. Diese hat sodann hierüber zu beschließen.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verband nimmt der Verband den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, den Status, die Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte sowie Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, eMail o.ä.) und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der/die Bundesvorsitzende sorgt dafür, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
3. Verantwortliche/r im Sinne gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bzw. § 4 Nr. 9 KDG sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der/die Bundesvorsitzende/n.
4. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung ihrer Minderheitsrechte namentlich auf Einberufung außerordentlicher Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen Mitgliederlisten benötigen, so hat der/die Bundesvorsitzende diese - im Rahmen der Verhältnismäßigkeit - in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen ausschließlich zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bzw. - soweit zulässig - Dritten ist der Sitz des Verbands.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder satzungsändernder Beschlüsse lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
Die Satzung wurde am 26. März 1966 errichtet und auf den Bundesdelegiertenversammlungen vom 8. Juni 1968, 21. März 1970, 4. März 1972, 22. September 1979, 19. Oktober 1985, 14. November 1987 und 11. Mai 2001 geändert und sodann am 8. Mai 2009 vollständig neu gefasst und auf den Bundesdelegiertenversammlungen am 13. Juni 2015, 20. Mai 2017 und 11. Mai 2019 sowie zuletzt am 12. Juni 2021 geändert.

Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 5880.